



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 47 – Nr. 12 – 04.05.2021  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

---

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

---

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie (Studierende und angenommene eingeschriebene DoktorandInnen) am 29. und am 30. Juni 2021	392
Bekanntmachung der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen am 29. und 30. Juni 2021 (Studierende und angenommene eingeschriebene DoktorandInnen)	392
Bekanntmachung der Wahlen zum Zentrumsrat (Gruppen der Akademischen und der sonstigen MitarbeiterInnen) am 29. und 30. Juni 2021 (angeordnete Briefwahl)	392
Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse	392

---

## Inhaltsverzeichnis

- I. Wahlgrundsätze
- II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl
- III. Wahlrecht und Wählbarkeit
- IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge
- V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder
- VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse
- VII. Wahlräume

**Bekanntmachung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie (Studierende und angenommene eingeschriebene DoktorandInnen) am 29. und am 30. Juni 2021**

**Bekanntmachung der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen am 29. und 30. Juni 2021 (Studierende und angenommene eingeschriebene DoktorandInnen)**

**Bekanntmachung der Wahlen zum Zentrumsrat (Gruppen der Akademischen und der sonstigen MitarbeiterInnen) am 29. und 30. Juni 2021 (angeordnete Briefwahl)**

**Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse**

Aufgrund von §§ 7 und 9 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 1. Oktober 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26/2020, S. 758), § 10 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 13. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26/2018, S. 1034), § 65a Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 426), der Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen der Verfassten Studierendenschaft vom 23. September 2020 (WahlO VS), mit erster Änderungssatzung vom 30. September 2020, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2020, S. 626, gültig ab 2. Oktober 2020, sowie der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Tübingen vom 5. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2013, S. 731), berichtigt durch die Satzung vom 7. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/2013, S. 949), zuletzt geändert durch die Satzung vom 26. März 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 7/2021, S. 248) wird Folgendes bekannt gegeben.

## **I. Wahlgrundsätze**

1. Die Wahlmitglieder der Gruppen der Studierenden und der angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen des Senats und der Fakultätsräte bzw. des Zentrumsrats Islamische Theologie, des Studierendenrats und der Fakultätsvertretungen werden von den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden und der angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.  
Die Wahlmitglieder des Zentrumsrats des Zentrums für Islamische Theologie, die der Gruppe der Akademischen und sonstigen MitarbeiterInnen angehören, werden von den Mitgliedern dieser Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe vier oder mehr VertreterInnen zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele BewerberInnen aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Die WählerInnen haben so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie können die Gesamtstimmenzahl auf die BewerberInnen der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren). Die Wähler sollen unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von BewerberInnen

ankreuzen. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

3. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen BewerberInnen findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als vier BewerberInnen zu wählen sind, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder wenn die Zahl der BewerberInnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); sie können die Gesamtstimmenzahl auf die BewerberInnen der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin oder einem Bewerber nur eine Stimme geben. Die BewerberInnen mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

## **II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl**

1. Die Wahlen finden statt am  
**Dienstag, 29. Juni 2021, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, und  
Mittwoch, 30. Juni 2021, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.**
2. Das Wahlrecht kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
3. Das Rektorat empfiehlt aufgrund der Coronavirus-Pandemie dieses Jahr nachdrücklich die Nutzung der Möglichkeit zur **Briefwahl**. Alle Wahlberechtigten der Universität Tübingen können **bis zum 22. Juni 2021** über das online-Briefwahlformular unter <https://uni-tuebingen.de/de/210103> Briefwahlunterlagen beantragen. Die Wahlbriefe müssen bis spätestens Mittwoch, 30. Juni 2021, 15:00 Uhr, bei der Geschäftsstelle der Wahlleitung (ZV, Alte Botanik) eingegangen sein.
4. Für die Gruppen der Akademischen und der sonstigen MitarbeiterInnen am ZITH hat das Rektorat gemäß § 19 Absatz 4 WahlO Briefwahl angeordnet. Wahltag ist Mittwoch, 30. Juni 2021 (§ 19 Absatz 4 Satz 2 WahlO), bis 15.00 Uhr. Briefwahlunterlagen werden allen betroffenen Wahlberechtigten ohne Antrag übersandt. Die Wahlbriefe müssen bis spätestens Mittwoch, 30. Juni 2021, 15:00 Uhr, bei der Geschäftsstelle der Wahlleitung eingegangen sein.

## **III. Wahlrecht und Wählbarkeit (§ 4 WahlO, § 3 WahlO VS)**

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am Tag des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse Mitglied der Universität ist und nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätig ist, sowie die eingeschriebenen Studierenden und die angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen. Studierende sind ausschließlich in der Fakultät wahlberechtigt, die sie bei ihrer Immatrikulation oder danach im Studierendensekretariat angegeben haben. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Ende der Auslegung des Wählerverzeichnisses möglich (siehe unter VI.).  
Die Wählerverzeichnisse werden am **Dienstag, 17. Mai 2021**, vorläufig und am **Montag, 31. Mai 2021**, endgültig abgeschlossen.
2. Weder wahlberechtigt noch wählbar sind: entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Gastprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten (ohne ein Dienstverhältnis mit der Universität), Ehrensensatorinnen und -senatoren, Lehrbeauftragte,

Wissenschaftliche Hilfskräfte sowie Tutorinnen und Tutoren, Auszubildende, Personen während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten (Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, § 9 Absatz 1 LHG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 7 Grundordnung) sowie die nach § 22 Absatz 4 Satz 2 LHG kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen.

Wer an der Hochschule nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätig ist (also mehr als sechs Monate), aber in einem Umfang, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt das aktive und passive Wahlrecht (§ 9 Absatz 4 LHG, § 8 Absatz 5 Grundordnung); das gilt nicht für Auszubildende. Geprüfte, nicht immatrikulierte wissenschaftliche Hilfskräfte, die diese Bedingungen erfüllen, besitzen das aktive Wahlrecht in der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3. Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Universität nicht teil (§ 14 Absatz 4 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung). Bei beurlaubten Studierenden nach § 61 Abs. 2 LHG ruht das aktive Wahlrecht; das passive Wahlrecht für die nächstfolgende Wahlperiode bleibt bestehen. Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG dagegen sind aktiv und passiv für die Wahlen zum Senat, zum Fakultätsrat bzw. zum Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie wahlberechtigt.
4. Studierende und angenommene eingeschriebene DoktorandInnen weisen ihre Wahlberechtigung bei der Wahlhandlung mit dem Studierendenausweis nach.
5. Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, sind nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der in § 10 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 LHG genannten Reihenfolge, es sei denn, die oder der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie oder er ihr oder sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will. Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Universität auch hauptberuflich tätig sind und die ihr Wahlrecht als DoktorandInnen wahrnehmen möchten, müssen aktiv gegenüber der Wahlleitung der Universität erklären, dass sie in diesem Jahr ihr Wahlrecht in der Gruppe der Studierenden gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) LHG ausüben möchten. Ansonsten gilt § 10 Absatz 2 der Grundordnung und damit die Wahlgruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – dies betrifft aktuell nur die Akademischen MitarbeiterInnen und die angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen des Zentrums für Islamische Theologie.
6. Die Studierenden des Leibniz Kollegs können die VertreterInnen der Studierenden im Senat sowie die VertreterInnen im Studierendenrat und gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 WahIO VS eine Fakultätsvertretung wählen.

#### **IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge (§ 12 WahIO, § 11 WahIO VS)**

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, **für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten bzw. zum Zentrumsrat Islamische Theologie** bis spätestens **Dienstag, 25. Mai 2021, 16.00 Uhr**, Wahlvorschläge bei der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221, ausschließlich auf amtlichen Vordrucken, einzureichen. Dort sind auch Formulare – Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen – erhältlich (ebenso unter <https://uni-tuebingen.de/de/209620>). Die erforderlichen Unterschriften der WahlbewerberInnen und UnterstützerInnen von Wahlvorschlägen können zunächst als Scan bzw. elektronisch eingereicht werden. Die von Hand unterzeichneten Originale der Zustimmungserklärungen sind anschließend jedoch unverzüglich per Post oder persönlich nachzureichen.

2. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, **für die Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen**, bis spätestens **Dienstag, 25. Mai 2021, 16.00 Uhr**, Wahlvorschläge bei der Verfassten Studierendenschaft, Clubhaus, Wilhelmstraße 30, Erdgeschoss, Zimmer 002 (Büro des Studierendenrats), ausschließlich auf amtlichen Vordrucken, einzureichen. Dort sind auch Formulare – Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen – erhältlich (ebenso unter [www.stura-tuebingen.de/wahlen-2021](http://www.stura-tuebingen.de/wahlen-2021)). Die erforderlichen Unterschriften der WahlbewerberInnen und UnterstützerInnen von Wahlvorschlägen können zunächst als Scan bzw. elektronisch eingereicht werden. Die von Hand unterzeichneten Originale der Zustimmungserklärungen sind anschließend jedoch unverzüglich per Post oder persönlich nachzureichen.
3. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort (Name des Wahlvorschlags) zu bezeichnen. Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das Anlass zu Verwechslungen mit dem Kennwort einer anderen Gruppe gibt, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers. Die Wahlleitungen behalten sich vor, überlange Kennwörter zu kürzen.
4. Der Wahlvorschlag darf in der Wahlgruppe der Akademischen und sonstigen MitarbeiterInnen höchstens dreimal so viele BewerberInnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (siehe unter V.).  
Der Wahlvorschlag darf bei den Wahlen der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten bzw. zum Zentrumsrat höchstens zwölf Bewerber, zum Studierendenrat höchstens 20 BewerberInnen und zu den Fakultätsvertretungen höchstens dreimal so viele BewerberInnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (siehe unter V.). Für die Fakultätsvertretungen, für die nur ein Mitglied zu wählen ist, dürfen die Wahlvorschläge bis zu fünf BewerberInnen enthalten.
5. WahlbewerberInnen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss, Wahlleitung, Wahlprüfungsausschuss) sein; VertreterInnen eines Wahlvorschlags, WahlbewerberInnen, Mitglieder eines Abstimmungsausschusses oder Mitglieder der Wahlleitungen können nicht Mitglieder im Wahlausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss sein.
6. In den Wahlvorschlägen sind die BewerberInnen mit Familien- und Vornamen, Fakultätszugehörigkeit sowie Matrikelnummer und Studienfach bzw. in der Gruppe der Akademischen und Sonstigen MitarbeiterInnen mit Amts- oder Berufsbezeichnung anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere BewerberInnen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Den Wahlvorschlägen sind handschriftlich unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen BewerberInnen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
7. BewerberInnen dürfen sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Die BewerberInnen haben zu erklären, dass sie im Fall einer Wahl das Mandat annehmen und dass ihnen die Regelung des § 3 Absatz 2 WahlO bzw. § 2 Absatz 2 WahlO VS bekannt sind.
8. Ein Wahlvorschlag muss für die Wahl der Studierenden zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen von jeweils mindestens zehn Mitgliedern, bei allen anderen Wahlgruppen von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein. BewerberInnen können gleichzeitig UnterzeichnerInnen eines Wahlvorschlags sein.
9. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von BewerberInnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (**Dienstag, 25. Mai 2021, 16.00 Uhr**).

10. Geht von einer Wählergruppe innerhalb der Frist nach 1. und 2. kein gültiger Wahlvorschlag ein, macht die jeweilige Wahlleitung dies in der gleichen Weise wie die Wahl bekannt und setzt in diesem Fall eine Nachfrist von drei Arbeitstagen für die Einreichung von Wahlvorschlägen fest. Wird bis spätestens Freitag, 28. Mai 2021, um 16.00 Uhr kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, macht die Wahlleitung bekannt, dass die Wahl in der betroffenen Wählergruppe im betroffenen Wahlbereich nicht stattfindet. Die jeweiligen Sitze bleiben unbesetzt. Dies gilt auch, wenn eine Wählergruppe einen oder mehrere Wahlvorschläge einreicht, die zusammen weniger Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen, als Mitglieder zu wählen sind; in diesem Fall bleiben Sitze teilweise unbesetzt.

## V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

1. Die einjährige Amtszeit der in den Senat, in die Fakultätsräte bzw. in den Zentrumsrat Islamische Theologie, in den Studierendenrat und in die Fakultätsvertretungen zu wählenden Wahlmitglieder der Gruppen der Studierenden und der angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen beginnt am 1. Oktober 2021 und endet am 30. September 2022.

Die zweijährige Amtszeit der in den Zentrumsrat Islamische Theologie zu wählenden Wahlmitglieder der Gruppen der Akademischen und der sonstigen Mitarbeiter/innen beginnt am 1. November 2021 und endet am 31. Oktober 2023.

2. Aufgrund von Wahlen gehören dem Senat nach § 3 (3) der Grundordnung vom 13. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26/2018, S. 1026), gültig ab 15. Dezember 2018, 4 Studierende und 2 angenommene eingeschriebene DoktorandInnen an.
3. In die Fakultätsräte der Fakultäten 1 bis 7 nach § 17 Grundordnung sind folgende Mitglieder zu wählen:

Fak.	Studierende	DoktorandInnen
1, 2	6 (eine gemeinsame Wahlgruppe)	
3	6	1
4	7 (eine gemeinsame Wahlgruppe)	
5	5	1
6	3	1
7	5	1

4. In den Zentrumsrat des **Zentrums für Islamische Theologie** sind nach § 6 Absatz 2 der Satzung des Zentrums für Islamische Theologie im Rahmen dieser Wahlen folgende Mitglieder zu wählen:

	Studierende	DoktorandInnen	Akademische MitarbeiterInnen	sonstige MitarbeiterInnen
ZITh	2	1	2	1

5. Dem Studierendenrat gehören gemäß § 10 der Organisationssatzung der Studierendenschaft neben den vier gewählten studentischen Mitgliedern des Senats weitere 17 StudierendenvertreterInnen an. Die weiteren StudierendenvertreterInnen werden in einer eigenen Wahl bestimmt.
6. Gemäß § 19 der Organisationssatzung der Studierendenschaft wird die Zahl der Mitglieder der Fakultätsvertretungen je nach Anzahl der Studierenden festgelegt (je angefangene 700 Studierende ein Mitglied und ein Stellvertreter). Die Zahlen der für die Fakultätsvertretungen zu wählenden Mitglieder sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (Basis: Studierendenstatistik der Universität Tübingen für das WiSe 2020/21, Stand 14.04.2021):

Fak	Fakultät	Anzahl der Studierenden WiSe 2020/21	Sitze Fakultätsvertretung
1	Evangelisch-Theologische Fakultät	458	1
2	Katholisch-Theologische Fakultät	176	1
3	Juristische Fakultät	2.145	4
4	Medizinische Fakultät	4.349	7
5	Philosophische Fakultät	7.518	11
6	Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftliche Fakultät	4.631	7
7	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	8.363	12
8	Zentrum für Islamische Theologie	182	1
9	Leibniz Kolleg	30	1
		27.852	

## **VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse (§ 9 WahlO, § 8 WahlO VS)**

- Die Wählerverzeichnisse werden von Dienstag, 18. Mai 2021, bis Montag, 25. Mai 2021, während der Dienststunden in der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221 zur Einsicht ausgelegt. Anfragen können von einer studentischen E-Mail-Adresse bzw. Mitarbeiter-E-Mail-Adresse aus an [buero@stura-tuebingen.de](mailto:buero@stura-tuebingen.de) oder [gremien@zv.uni-tuebingen.de](mailto:gremien@zv.uni-tuebingen.de) gerichtet werden. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis kann nur beim Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.
- Wahlberechtigte können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

## **VII. Wahlräume**

- Aufgrund der Coronavirus-Pandemie und der nachdrücklich empfohlenen Nutzung der Möglichkeit der Briefwahl in der Wahlgruppe der Studierenden und der angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen wird in diesem Jahr wieder nur ein rollierendes Wahllokal eingerichtet, das von allen Wahlberechtigten, die nicht per Briefwahl wählen möchten, genutzt werden kann.
- Wahlräume der Studierenden und der angenommenen eingeschriebenen DoktorandInnen aller Fachrichtungen/Studienfächer:

Dienstag, 29. Juni 2021, 9 - 17 Uhr	Hörsaalzentrum Morgenstelle, Foyer
Mittwoch, 30. Juni 2021, 9 - 17 Uhr	Clubhaus, Wilhelmstraße 30, Raum 3 (1. OG)

Es gilt das Hygienekonzept der Universität Tübingen für die Gremienwahlen 2021 unter Pandemie-Bedingungen, einsehbar unter <https://uni-tuebingen.de/de/209620>.

3. Die vorläufige Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch Zählen der Stimmzettel im Anschluss an die Wahlen, voraussichtlich in Raum 3 im Clubhaus. Die endgültige Ermittlung des Wahlergebnisses im Rahmen einer elektronischen Auszählung erfolgt ab Donnerstag, 1. Juli 2021, im Büro der Wahlleitung der Zentralen Verwaltung. Bei Auszählung in anderen Räumen wird in den Wahllokalen entsprechend darauf hingewiesen.
4. Die Gruppen der Akademischen und der sonstigen MitarbeiterInnen des ZITH wählen ausschließlich per Briefwahl. Briefwahlunterlagen werden allen betroffenen Wahlberechtigten ohne Antrag übersandt. Die Wahlbriefe müssen bis spätestens Mittwoch, 30. Juni 2021, 15:00 Uhr, bei der Geschäftsstelle der Wahlleitung eingegangen sein.

Tübingen, 3. Mai 2021

Wahlleiterin: Dr. Birgit Umbreit

Stellvertretende Wahlleiter/innen: Renate Ludewig, Annerose Renner

Wahlleiter VS: Heiko Behrends

Stellvertretende Wahlleiterin VS: Angelika Faiss